

Anlage 2

Ökopunktevertrag

Vertrag

zwischen

Herrn Dirk Lange

Oberpforte 25

63654 Büdingen

vertreten durch Landwirtschaftsmeister Dirk Lange, im Folgenden -D L- genannt

und

Herrn Andreas Laurich

Riedstraße 15

61137 Schöneck

vertreten durch Andreas Laurich, im Folgenden -A L- genannt

wird folgender Vertrag geschlossen

§1 Kaufgegenstand

AL erwirbt von DL 25.583 Ökopunkte (in Worten: fünfundzwanzigtausend fünfhundertdreiundachzig) zur Kompensation des Eingriffs aus dem Bebauungsplan „In den Kappesgärten“ der Gemeinde Schöneck, OT Kilianstädten.

Zur Kompensation von Ökopunkten Gemäß (2) zugrunde liegende Maßnahmen wurden bereits 2018 hergestellt.

Die Punktegutachten der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises erfolgt im Juni 2019.

Die hergestellten Maßnahmen sind AL und der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises zu melden.

DL wird die Ökopunkte, durch von der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises anerkannte Ökopunkte-Maßnahmen, in der Stadt Büdingen, Gemarkung Eckartshausen bereitstellen.

§ 2 Kaufpreis

(1)

AL zahlt an DL einen Netto -Kaufpreis von 0,35 € (in Worten: Fünfunddreißig Eurocent) je Ökopunkt . Daraus ergibt sich für 25.583 Ökopunkte ein Nettokaufpreis in Höhe von 8.954,05 € (in Worten: achttausendneunhundertvierundfünfzig) zzgl.: der jeweils gesetzlichen MwSt. von 1.701,27 €.

(2)

AL zahle an DL eine Aufwandsentschädigung für Erbringung der Pflegeleistungen auf den Ersatzflächen gemäß Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde in Höhe von 52 € p.a. Für die Laufzeit von 30 Jahren (gesamt: 1.560,00 €)

(3)

Die **Gesamtzahlung in Höhe von 12.215,32 €** (in Worten: zwölftausendzweiunderfünfzehn) ist fällig nach Satzungsbeschluss des o.g. Bebauungsplans.

(4)

Die Rechnungstellung erfolgt durch DL.
Zahlungen sind nach Rechnungsstellung auf folgendes Konto zu leisten.

Dirk Lange

Bank Schilling & Co AG

Bic: BSHADE 7

IBAN: DE80 7903 2038 0016 1670 09

(5)

Mit der Vergütung gemäß 1 und 2 sind sämtliche durch DL übernommenen Leistungen und Verpflegung im Zusammenhang mit der Vornahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Veräußerung der Ökopunkte gemäß §1 abgegolten.

§3 Schlussbestimmungen

(1)

Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt: die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und im übrigen alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Nutzungsvertrages gewollt haben würden. Sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

(3)

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hanau.

Schöneck, den
27.02.2019

.....
Andreas Laurich

Büdingen, den
06.03.2019

.....
Dirk Lange
Betriebsleiter